

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe April 2012

Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung	2
Umsatzsteuer	4
. Kosten für die eigene Jubiläumsfeier eines Gastwirts	4
. Vorsteuerabzug bei unentgeltlicher Wertabgabe	5
. Wann sind die Umsätze eines Partyservices mit 19 % zu versteuern?	6
Lohnsteuer	7
. Entfernungspauschale für die längere Strecke	7
. Nutzung des Dienstwagens nur für betriebliche Fahrten und den Arbeitsweg	7
. Übernahme von Bußgeldern	8
Arbeitsrecht	9
. Nur ordnungsgemäße Unterrichtung über Betriebsübergang setzt Widerspruchsfrist in Lauf	9
Sozialversicherungsrecht	9
. Rückzahlung von Eingliederungszuschüssen	9
Insolvenzrecht	10
. Neues Schutzschirmverfahren erleichtert Sanierung von Unternehmen, Selbständigen und	
Freiberuflern	10
ttp intern	11

Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung

Fast alle Unternehmen, die Bargeld einnehmen, nutzen Registrierkassen oder PC-Kassensysteme. Der Einsatz der Technik hat eine Reihe von betriebswirtschaftlichen Vorteilen, ist allerdings auch mit Pflichten verbunden. Um häufige Fehlerquellen in der Kassenbuchführung von vornherein zu vermeiden, wurde von der Oberfinanzdirektion Niedersachsen ein Merkblatt herausgegeben, dessen Inhalt wir nachfolgend wiedergeben und erläutern.

Was muss beim Einsatz von elektronischen Kassen (Registrier- oder PC-Kassen) aufgezeichnet und aufbewahrt werden?

Grundsätzlich ist jede Einnahme und Ausgabe einzeln aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnung erfolgt bei den alltäglichen Bargeschäften in der Regel mit einer Registrierkasse oder PC-Kasse, mit deren Hilfe diese Einzelaufzeichnung praktikabel wird.

Wird eine elektronische Kasse geführt, müssen alle Einzeldaten, die durch die Nutzung der Kasse entstehen, während der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren

- jederzeit verfügbar,
- > unverzüglich lesbar und
- maschinell auswertbar

aufbewahrt werden.

Zudem müssen alle zum Verständnis der Einzeldaten erforderlichen Organisationsunterlagen (z. B. Handbücher, Bedienungs- und Programmieranleitung etc.) vorgehalten werden.

Die Finanzverwaltung verlangt, dass die Kasseneinzeldaten auf einem maschinell verwertbaren Datenträger (z. B. CD, DVD, USB-Stick) zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen also selbst dafür sorgen, dass die Einzeldaten mit allen Strukturinformationen in der Kasse nicht nur gespeichert, sondern auch "herausgeholt" und in einem für das Finanzamt lesbaren Format zur Verfügung gestellt werden können.

Können mit der elektronischen Registrierkasse nicht alle Kasseneinzeldaten für 10 Jahre im Gerät gespeichert werden, ist die Kasse umgehend mit Speichererweiterungen auszustatten. Sollte dies technisch unmöglich sein, sind die Daten auf einem externen Datenträger zu speichern. Zu beachten ist, dass Sie im Zweifel den Nachweis zu erbringen haben, dass die Daten manipulationssicher, unveränderbar und jederzeit lesbar gespeichert werden.

> Ausnahmeregelungen bei nicht aufrüstbaren Registrierkassen

Ist eine Aufrüstung der Registrierkasse nachweisbar technisch nicht möglich, darf die Kasse längstens bis zum 31. Dezember 2016 eingesetzt werden (Härtefallregelung). In diesem Fall müssen mindestens folgende Unterlagen aufbewahrt werden:

- > alle zur Kasse gehörenden Organisationsunterlagen, insbesondere:
 - o Bedienungsanleitung
 - Programmieranleitung
 - o alle Programmabrufe nach jeder Änderung (u. a. Artikelpreise)
 - o Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner- und Trainingsspeichern u. ä.

- alle weiteren Anweisungen zur Kassenprogrammierung (z. B. Anweisungen zum maschinellen Ausdrucken von Pro-forma-Rechnungen oder zum Unterdrücken von Daten und Speicherinhalten)
- > alle mit Hilfe der Kasse erstellten Rechnungen
- alle Tagesendsummenbons mit Ausdruck des Nullstellungszählers (fortlaufende sog. "Z-Nummer" zur Überprüfung der Vollständigkeit der Kassenberichte) inklusive:
 - Name des Geschäfts
 - o Datum
 - Stornobuchungen (z. B. sog. Managerstornos und Nach-Stornobuchungen)
 - Retouren
 - Entnahmen
 - Zahlungswege (bar, Scheck und Kredit)
- alle weiteren im Rahmen des Tagesabschlusses abgerufenen Ausdrucke der Registrierkasse (z. B. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Ausdrucke der Trainingsspeicher, Kellnerberichte, Spartenberichte) im Belegzusammenhang mit dem Tagesendsummenbon.

Darüber hinaus ist die Vollständigkeit der Tagesendsummenbons nachweisbar sicherzustellen. Zusätzlich ist es ratsam, alle weiteren Unterlagen und Daten aufzubewahren (z. B. GrandTotal-Speicher und Journalrollen), um die Vollständigkeit der vorgelegten Tagesendsummenbons zu belegen. Weiter sollten alle ungewöhnlichen Vorfälle protokolliert werden (z. B. Defekt der Registrierkasse etc.).

Einsatz einer offenen Ladenkasse

Bei der sog. "offenen Ladenkasse" sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung im Gegensatz zur Kassenführung mit Hilfe einer Registrierkasse/PC-Kasse - mit hohem Aufwand verbunden. Auch hier ist prinzipiell die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäftes mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalls erforderlich.

Zu erfassen sind:

- Inhalt des Geschäfts
- Name, Firma und Adresse des Vertragspartners

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung muss nur dann nicht erfüllt werden, soweit Sie nachweislich Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkaufen. In diesem Fall müssen die Bareinnahmen anhand eines sog. Kassenberichts nachgewiesen werden, in dem sie täglich mit dem Anfangs- und Endbestand der Kasse abgestimmt werden. Für die Anfertigung eines Kassenberichts ist der gesamte geschäftliche Bargeldendbestand einschließlich Hartgeld - unabhängig vom Aufbewahrungsort des Geldes (z. B. Tresorgeld, Handkassen der Kellner, Wechselgeld, Portokasse etc.) - täglich zu zählen. Der Kassenbestand ist sodann rechnerisch um die Entnahmen und Ausgaben zu erhöhen und um die Einlagen zu mindern, sodass sich die Einnahme ergibt.

Die Entnahmen, Einlagen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Nur ein in solcher Weise erstellter Kassenbericht ist zulässig. Mit Standardsoftware (z. B. Office-Programme) erstellte Tabellen sind nicht manipulationssicher und entsprechen somit nicht den Vorschriften. Am Markt erhältliche Software wird nur dann als ordnungsgemäß anerkannt, wenn eine nachträgliche Änderung unmöglich bzw. - sofern möglich - mit einem entsprechenden automatisch vom Programm gesetzten Vermerk ersichtlich ist. Darüber hinaus sollten Sie die Ermittlung des Geldbestandes am Ende des Tages durch ein sog. Zählprotokoll nachweisen. Rundungen oder Schätzungen sind unzulässig.

Folgen von Mängeln

Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, kann das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Sofern die Finanzbehörde darüber hinaus durch Schlüssigkeitsverprobungen Umsatzdifferenzen oder andere Auffälligkeiten feststellt, die nicht aufgeklärt werden können, folgt daraus regelmäßig auch ein Steuerstrafverfahren.

Tipp: Informieren Sie sich bei Ihrem Kassenservicebetreuer oder dem Kassenhersteller, inwieweit Ihre Registrierkasse den genannten Anforderungen der Finanzverwaltung genügt und ob ggf. eine technische Aufrüstung möglich ist. Sofern dies der Fall ist, sollte diese kurzfristig durchgeführt werden.

Planen Sie den Erwerb einer neuen Registrierkasse darauf, dass diese bereits jetzt schon den von der Finanzverwaltung geforderten technischen Anforderungen genügt.

Sofern Sie jedoch keine Registrierkasse einsetzen, sind zwingend die beschriebenen Aufzeichnungen zu führen. Auch das Hartgeld in der Kasse und das Wechselgeld in den Handkassen sind exakt zu erfassen und durch ein sog. Zählprotokoll nachzuweisen. Bei einer nicht ordnungsgemäß geführten Kasse besteht neben Umsatz- und Gewinnzuschätzungen auch das Risiko eines Steuerstrafverfahrens.

Umsatzsteuer. Kosten für die eigene Jubiläumsfeier eines Gastwirts

Ein Hotel, das auch ein Restaurant betreibt, kann gem. BFH-Urteil vom 07. September 2011 die Aufwendungen für einen Galaempfang anlässlich des eigenen Betriebsjubiläums nur eingeschränkt, d. h. zu 70 % (bis 2003: 80%) abziehen. Hintergrund ist, dass diese Kosten zu den Bewirtungsaufwendungen zählen, für die das Gesetz nur einen beschränkten steuerlichen Abzug vorsieht. Dieses aktuelle Urteil ist aber nicht nur für Hotels von Bedeutung, sondern auch für andere kommerzielle Gastwirte (z. B. Caterer), die Geschäftsfreunde in ihren Betrieb einladen, um Geschäftsbeziehungen anzubahnen oder zu vertiefen. Eine Ausnahme hiervon gilt allerdings dann, wenn es sich um eine branchenübliche Werbebewirtung wie Produkt- oder Warenverkostungen oder ein sog. Kundschaftstrinken handelt.

Dem Urteil lag folgender Fall zugrunde:

Ein Hotel, das auch ein Restaurant betrieb, veranstaltete im Jahr 2000 eine Jubiläumsgala anlässlich seines zehnjährigen Bestehens und lud dazu Geschäftsfreunde ein. Hierfür entstanden Kosten von ca. DM 50.000,00, von denen DM 25.000,00 auf Speisen, DM 6.000,00 auf Getränke und der Rest auf

Aushilfskräfte, Musik und Dekoration entfielen. Das Finanzamt erkannte 20 % (dies war der im Jahr 2000 geltende Prozentsatz) der Gesamtaufwendungen nicht als Betriebsausgaben an.

Der BFH gab dem Finanzamt nun recht. Die Kosten des Galaempfangs anlässlich des eigenen Betriebsjubiläums (Speisen, Getränke, Service, Dekoration, Musik usw.) sind daher steuerlich nur eingeschränkt als Bewirtungsaufwendungen abziehbar. Auch die gesetzliche Ausnahme für Gastwirte half hier nicht weiter. Denn bei der Jubiläumsgala ging es gerade nicht darum, Speisen gegen Bezahlung anzubieten. Vielmehr sollten neue Geschäftsbeziehungen geknüpft und bestehende vertieft werden. Das Hotel befand sich damit in der gleichen Situation wie ein normaler Unternehmer, der Geschäftsfreunde in ein Restaurant einlädt.

Umsatzsteuer. Vorsteuerabzug bei unentgeltlicher Wertabgabe

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist ein Unternehmer nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die Eingangsleistung unmittelbar mit einem Ausgangsumsatz im Zusammenhang steht, welcher der Umsatzsteuer unterliegt oder als Exportlieferung bzw. Lieferung innerhalb der EU umsatzsteuerfrei ist. Daher scheidet z. B. in folgenden Fällen künftig der Vorsteuerabzug aus:

Unentgeltliche Wertabgabe

Werden Gegenstände für eine unentgeltliche Wertabgabe bezogen (z. B. als ausgelobte Gewinne im Rahmen einer Tombola zu Werbezwecken), können die Vorsteuern nicht geltend gemacht werden. Im Gegenzug unterliegen die unentgeltlichen Wertabgaben nicht der Besteuerung.

Betriebsausflug

Betragen bei einem Betriebsausflug die Aufwendungen je Mitarbeiter mehr als € 110,00, scheidet der Vorsteuerabzug auf die Eingangsleistungen aus. Die Vorteilszuwendung an den Arbeitnehmer unterliegt im Gegenzug nicht der Umsatzsteuer.

Private Mitbenutzung eines für unternehmerische Zwecke erworbenen Gegenstands

Keine Änderung tritt ein, wenn ein zu mindestens 10 % für unternehmerische Zwecke genutzter Gegenstand (z. B. Pkw) auch für unternehmensfremde Zwecke (Privatnutzung) genutzt wird. Der Vorsteuerabzug kann in diesem Fall in voller Höhe geltend gemacht werden. Im Gegenzug unterliegt die spätere Privatnutzung der Umsatzsteuer.

Anders sieht es jedoch bei Grundstücken aus. Wird ein Grundstück teilweise für unternehmerische, teilweise aber auch für unternehmensfremde Zwecke (Privatnutzung) genutzt, ist der Vorsteuerabzug nur anteilig nach Maßgabe der unternehmerischen Nutzung zulässig.

Tipp: Für Eingangsleistungen, die vor dem 31. März 2012 bezogen worden sind, können die bisherigen Maßnahmen des Vorsteuerabzugs (und der Besteuerung unentgeltlicher Wertabgaben) weiterhin angewendet werden.

Umsatzsteuer. Wann sind die Umsätze eines Partyservices mit 19 % zu versteuern?

Umsätze aus dem Verkauf zubereiteter Speisen unterliegen dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 %, wenn noch zusätzliche Dienstleistungen erbracht werden (z. B. die Bereitstellung von Stühlen, Tischen, Garderobe, Reinigung, Besteck und Geschirr oder Personal). Hingegen gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %, wenn der Unternehmer entweder keine weiteren Dienstleistungen erbringt (so z. B. beim Essen "to go") oder aber lediglich einfache und standardisiert zubereitete Speisen verkauft und dabei nur "behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen" wie z. B. Imbisstheken bereitstellt.

Der BFH hatte nun darüber zu entscheiden, welcher Steuersatz für Leistungen eines Partyservices Anwendung findet.

In dem der Entscheidung des BFH zugrundeliegenden Fall lieferte ein Partyservice die bestellten Speisen in verschlossenen Warmhalteschalen aus und stellte auch Geschirr sowie Besteck zur Verfügung. Der Partyservice wollte die Umsätze nur mit 7 % versteuern.

Dem widersprach nun der BFH mit seinem Urteil vom 23. November 2011, setzte den regulären Umsatzsteuersatz von 19 % an und wies die Klage ab, da es sich bei den von einem Partyservice gelieferten Speisen nicht nur um einfache Standardspeisen handelte, sondern um Speisen, deren Zubereitung mehr Arbeit und Sachverstand erforderte. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Speisen nach den Wünschen des Bestellers zubereitet werden.

Im Streitfall vertrat der BFH die Ansicht, dass die gelieferten - aufeinander abgestimmten - Speisen für 70 Personen - wie etwa Vitello tonnato, Hähnchenschnitzel mit Fruchtspießen, geräucherter Lachs und Forellenfilet mit Sahnemeerrettich, Roastbeef mit Remoulade, gefüllte Tomaten mit Frischkäse, Geflügelsalat mit Rigatoni - keine Standardspeisen sind, wie sie typischerweise als Ergebnis einer einfachen, standardisierten Zubereitung, die in den meisten Fällen nicht auf Bestellung eines bestimmten Kunden, sondern entsprechend der allgemein vorhersehbaren Nachfrage oder in Abständen vorgenommen werden, an Imbissständen, Imbisswagen oder in Kinos abgegeben werden. Die Abgabe dieser Speisen, die einen deutlich größeren Dienstleistungsanteil aufweisen und mehr Arbeit und Sachverstand erfordern, ist mithin nicht als Lieferung anzusehen

Weitere Dienstleistungen, die zur Anwendung des Umsatzsteuersatzes von 19 % führen, sind die Anlieferung der Speisen in Warmhalteschalen, die Lieferung zu einem festgelegten Zeitpunkt, die Bereitstellung von Besteck, Geschirr, Tischen und Stühlen sowie ggf. Personal. Bereits wenn eines dieser Dienstleistungselemente vorliegt, führt dies zu einem Umsatzsteuersatz von 19 %. Im Streitfall wurden Besteck und Geschirr gestellt. Unerheblich war, dass die Bereitstellung von Besteck und Geschirr die Lieferung der Speisen qualitativ überwog.

Für den BFH ist entscheidend, dass der Betrieb eines Partyservice einen nicht nur geringfügigen personellen Einsatz erfordert, um das gestellte Geschirr und Besteck herbeizuschaffen, zurückzunehmen und ggf. zu reinigen. Es kommt dagegen nicht darauf an, ob der Kunde das Geschirr und Besteck selbst reinigt.

Lohnsteuer . Entfernungspauschale für die längere Strecke

Der BFH hat mit zwei Urteilen vom 16. November 2011 entschieden, dass die Entfernungspauschale nicht nur für den kürzesten Arbeitsweg gewährt wird, sondern auch für eine längere Strecke, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig genutzt wird. "Offensichtlich verkehrsgünstiger" ist eine Fahrstrecke dabei nicht nur bei einer bestimmten Zeitersparnis. Auch auf andere Umstände, wie z.B. eine günstigere Streckenführung oder Ampelschaltung sind wichtig, so der BFH.

Die Pauschale von € 0,30 für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bestimmt sich grundsätzlich nach der kürzesten Verbindung. Ausnahmsweise lässt das Gesetz aber auch eine längere Strecke zu, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer auch tatsächlich benutzt wird. Eine längere Straßenverbindung gilt als verkehrsgünstiger, wenn der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte auf diese Weise trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen schneller erreicht. Die Vorteilhaftigkeit muss dabei so auf der Hand liegen, dass ein unvoreingenommener und verständiger Verkehrsteilnehmer sich unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen für diese Strecke entschieden hätte.

Maßgeblich ist ein Vergleich zwischen der längeren, vom Arbeitnehmer gewählten Straßenverbindung und der kürzesten Wegstrecke. Weitere Strecken sind nicht zu prüfen. Es kommt daher nicht darauf an, dass die längere, vom Arbeitnehmer gewählte Straßenverbindung, die verkehrsgünstigste Strecke überhaupt ist. Ansonsten müssten Arbeitnehmer und das Finanzamt alle denkbaren Straßenverbindungen auf ihre Verkehrsgünstigkeit prüfen.

"Verkehrsgünstiger" bedeutet auch nicht, dass sich dabei für den Arbeitnehmer zwingend eine bestimmte Zeitersparnis ergeben muss (z. B. 20 Minuten pro Wegstrecke). Denn bei kürzeren Strecken, bei denen die Fahrt ohnehin nur 20 Minuten dauert, wäre eine solche Zeitersparnis nicht möglich. Es sind also auch andere Umstände zu berücksichtigen, wie beispielsweise eine günstigere Streckenführung oder Ampelschaltung, so dass ggf. eine längere Straßenverbindung auch ohne Zeitersparnis verkehrsgünstiger sein kann.

Tipp: Die Entscheidung, ob eine längere Straßenverbindung verkehrsgünstiger war, ist damit im konkreten Einzelfall zu treffen. Bei dieser Einzelfallentscheidung sind neben der Zeitersparnis auch weitere Umstände zu berücksichtigen. In jedem Fall sollten Arbeitnehmer beachten, dass sie nachweisen müssen, die längere Straßenverbindung auch tatsächlich genutzt zu haben. Hier kann es z. B. ratsam sein, regelmäßig an einer Tankstelle zu tanken, die sich auf der längeren Strecke befindet, und die Tankbelege aufzuheben

Lohnsteuer . Nutzung des Dienstwagens nur für betriebliche Fahrten und den Arbeitsweg

Darf ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch für private Fahrten nutzen, muss er diesen Nutzungsvorteil – sofern er kein Fahrtenbuch führt – nach der sog. 1-%-Regelung versteuern.

Der BFH hatte nun über folgenden Fall zu entscheiden: Ein Arbeitnehmer eines Autohauses durfte einen Vorführwagen für Probe- und Vorführfahrten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen. Nach dem Arbeitsvertrag war die private Nutzung des Pkw hingegen untersagt.

Das Finanzamt bejahte dennoch einen Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers und versteuerte diesen nach der sog. 1-%-Regelung, d. h. mit 1 % des Bruttolistenpreises des Pkw pro Monat sowie mit 0,03 % für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Der BFH entschied mit seinem Urteil vom 06. Oktober 2011, dass das Finanzamt die 1-%-Regelung nicht ansetzen durfte. Schließlich setzt die Versteuerung nach der 1-%-Regelung voraus, dass der Arbeitnehmer den Dienstwagen privat nutzen darf. Wird der Dienstwagen auch für Privatfahrten überlassen, spricht ein sog. Anscheinsbeweis dafür, dass der Dienstwagen auch tatsächlich privat genutzt wurde; die 1-%-Regelung ist dann anzuwenden, wenn kein Fahrtenbuch geführt wurde. Dem Arbeitnehmer war im Streitfall aber eine private Nutzung untersagt worden, und es genügt nicht, dass der Arbeitnehmer den Dienstwagen möglicherweise unbefugt privat genutzt hat. Derartige Fahrten sieht der Gesetzgeber grundsätzlich als beruflich veranlasste Fahrten an, die allerdings nur mit der Entfernungspauschale geltend gemacht werden dürfen.

Das Finanzgericht muss nun prüfen, ob das Verbot der Privatnutzung nur zum Schein ausgesprochen worden ist. Ist dies der Fall, wäre die 1-%-Regelung anwendbar. Jedoch könnte der Arbeitnehmer dann geltend machen, dass er privat ein mindestens gleichwertiges, eigenes Fahrzeug genutzt hat. Der Anscheinsbeweis, dass er den Dienstwagen auch privat genutzt hat, wäre "erschüttert".

Fazit: Nach Ansicht des BFH muss das Finanzamt zunächst feststellen, dass der Dienstwagen überhaupt privat genutzt werden durfte; denn nur dann spricht ein Anscheinsbeweis für eine tatsächliche private Nutzung. Kann das Finanzamt eine Erlaubnis zur privaten Nutzung nicht feststellen, scheidet die 1-%-Regelung aus. Allein die Befugnis, den Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu nutzen, genügt hierfür gerade nicht.

Lohnsteuer . Übernahme von Bußgeldern

Zum Arbeitslohn gehören auch sog. geldwerte Vorteile, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer gewährt. Ausgenommen hiervon sind Vorteile, die im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Eine solche Ausnahme hatte der BFH vor einigen Jahren in dem Fall angenommen, in dem der Inhaber eines Paketzustelldienstes die Bußgelder übernommen hat, die gegen seine Fahrer wegen Verletzung des Halteverbots verhängt worden waren. Infolgedessen war die Übernahme der Bußgelder im vorgenannten Fall steuerfrei.

Das Finanzgericht Köln hatte nun zu beurteilen, ob auch die Übernahme von Bußgeldern durch einen Spediteur für seine Fahrer aufgrund der Überschreitung der Lenkzeiten und des Verstoßes gegen Ruhezeiten, lohnsteuerfrei ist oder steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt.

Das Finanzgericht Köln stimmte mit seiner Entscheidung vom 22. September 2011 dem Finanzamt zu und wies die Klage ab. Da die Bußgelder gegen die Arbeitnehmer selbst verhängt worden sind, stellte die Zahlung des Arbeitgebers einen geldwerten Vorteil dar. Ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Spediteurs lehnten die Richter dagegen ab. Ein Spediteur muss seinen Betrieb so organisieren, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ohne einen Verstoß gegen die Lenk- und Ruhezeiten erfüllen kann. Es handelt sich dabei um erhebliche Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, die die Sicherheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigten. Dies zeigt auch die Höhe der Bußgelder von jeweils ca. € 3.000,00. Derartige Verstöße sind daher nicht mit einem Verstoß gegen ein Halteverbot zu vergleichen.

Arbeitsrecht . Nur ordnungsgemäße Unterrichtung über Betriebsübergang setzt Widerspruchsfrist in Lauf

Eine Unterrichtung über einen beabsichtigten Betriebsübergang setzt nur dann die einmonatige Frist für den Widerspruch des Arbeitnehmers gegen den Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den Betriebserwerber in Lauf, wenn sie den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat (BAG, Urteil vom 10. November 2011 - Az.: 8 AZR 277/10).

Die Klägerin war bei der Beklagten als Callcenter-Agentin beschäftigt. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2008 unterrichtete die Beklagte ihre Mitarbeiter über einen zum 01. Dezember 2008 geplanten Betriebsübergang auf die T-GmbH. Die Klägerin widersprach dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf diese GmbH zunächst nicht und erbrachte für diese ihre Arbeitsleistung. Am 13. Mai 2009 schloss sie einen Auflösungsvertrag mit der T-GmbH. Nach diesem sollte das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 2009 enden und die Klägerin bei ihrem Ausscheiden eine einmalige Sonderzahlung und eine Abfindung für den Verlust ihres Arbeitsplatzes erhalten. Mit Anwaltsschreiben vom 18. Mai 2009 widersprach die Klägerin gegenüber der Beklagten dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses. Diesen Widerspruch wies die Beklagte als verspätet zurück.

Die Klägerin ist der Ansicht rechtzeitig widersprochen zu haben. Sie sei über den Betriebsübergang durch die Beklagte nicht ordnungsgemäß unterrichtet worden. Ihr Arbeitsverhältnis mit der Beklagten bestehe deshalb trotz des Betriebsübergangs auf die T-GmbH fort. Das BAG hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen und ihren Widerspruch vom 18. Mai 2009 als verspätet erachtet. Das Unterrichtungsschreiben der Beklagten vom 25. Oktober 2008 habe den gesetzlichen Erfordernissen genügt. Deshalb habe die Widerspruchsfrist mit Zugang des Unterrichtungsschreibens an die Klägerin zu laufen begonnen.

Sozialversicherungsrecht . Rückzahlungspflicht von Eingliederungszuschüssen

Ein dem Arbeitgeber geleisteter Eingliederungszuschuss muss zurückgezahlt werden, wenn der Arbeitnehmer schon während der Nachbeschäftigungszeit entlassen wird. Dies gilt aber nicht, wenn die Kündigung nach dem Kündigungsschutzgesetz zulässig war (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 11. Mai 2011, Az.: L 5 AS 62/08).

In dem entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber für sieben Monate die Hälfte der Lohnkosten als Zuschuss erhalten. Er kündigte den Arbeitnehmer kurz nach Ende der Förderung. Die Behörde forderte daraufhin den Eingliederungszuschuss gemäß § 221 Abs. 2 SGB III zurück. Seine Klage gegen die Rückforderung blieb erfolglos, weil keine nachgewiesenen Kündigungsgründe vorlagen. Auch wenn für den Arbeitgeber als Kleinunternehmer das Kündigungsschutzgesetz nicht gelte, hätten die Voraussetzungen einer sozial gerechtfertigten Kündigung erfüllt sein müssen. Die Berufsausübungsfreiheit sei dadurch nicht verletzt, weil der Arbeitgeber auf eine Förderung des Beschäftigungsverhältnisses hätte verzichten können.

Tipp: Sog. Eingliederungszuschüsse erhalten Arbeitgeber, die Personen mit Vermittlungshemmnissen oder arbeitslose Arbeitnehmer über 50 einstellen. Die Förderung soll Defizite wie längere Einarbeitungszeiten ausgleichen. Sowohl Höhe als auch Dauer der Förderung sind abhängig vom Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers bezogen auf den zu besetzenden Arbeitsplatz und das individuelle Eingliederungserfordernis.

Insolvenzrecht. Neues Schutzschirmverfahren erleichtert Sanierung von Unternehmen, Selbständigen und Freiberuflern

Am 01. März 2012 ist das "Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen" (ESUG) in Kraft getreten. Das Gesetz entspricht dem angelsächsischen Insolvency Act Chapter 11. Der Unternehmer kann seinen Betrieb in Eigeninitiative sanieren.

Das Schutzschirmverfahren wurde geschaffen, um dem von einer Insolvenz bedrohten Unternehmen eine gewisse Form der Eigenverwaltung zu ermöglichen und ihm somit die Möglichkeit einer positiven, zukünftigen Entwicklung zu schaffen. Das Verfahren kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn dem betreffenden Unternehmen zwar eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht, es aber noch seine Zahlungen erfüllen kann.

Im Folgenden wollen wir Ihnen kurz den Ablauf und die Funktionsweise des neuen Schutzschirmverfahrens vorstellen:

- Der Unternehmer sucht sich zunächst einen Experten (Rechtsanwalt oder Steuerberater), mit dem er die Sanierung seines Unternehmens mittels Schutzschirmverfahren plant. Der Experte ist die Vertrauensperson des Unternehmers und wird ihm loyal zur Seite stehen.
- Das Schutzschirmverfahren darf maximal drei Monate dauern. Zunächst wird der vorläufige Sachwalter versuchen, bei den Gläubigern einen freiwilligen Schuldenvergleich durchzusetzen. Weil der vorläufige Sachwalter im Schutzschirmverfahren gegenüber den Gläubigern erheblichen Druck aufbauen kann, bestehen gute Erfolgsaussichten. Gelingt der freiwillige Schuldenvergleich, ist das Unternehmen schon dadurch gerettet. Der Schutzschirm wird aufgehoben. Eine Insolvenz gibt es nicht.
- Scheitert der freiwillige Schuldenvergleich oder sprechen andere Vorteile für eine Insolvenz, wird als nächster Schritt im Schutzschirmverfahren ein Insolvenzplanverfahren vorbereitet. Hierzu erarbeiten der vorläufige Sachwalter und der Unternehmer einen Insolvenzplan und lassen diesen im Schutzschirm von den wichtigsten Gläubigern genehmigen.
- Nach der Genehmigung setzt der vorläufige Sachwalter das eigentliche Insolvenzverfahren in Gang. Das Gericht bestellt hierzu einen Insolvenzverwalter. Im Gegensatz zum normalen Insolvenzverfahren ist der Insolvenzverwalter an die Vorgaben des Insolvenzplans gebunden. Seine Handlungsbefugnisse sind ausschließlich auf die Schritte beschränkt, die ihm der Insolvenzplan vorschreibt. Das heißt, der Insolvenzverwalter kann das Unternehmen nicht wie sonst üblich zerschlagen.
- Über den Insolvenzplan können einzelne Sanierungswerkzeuge, die es nur in der gerichtlichen Insolvenz gibt, gezielt zum Vorteil des Unternehmens eingesetzt werden. Der Unternehmer bzw. sein Experte behalten das Zepter in der Hand und müssen nicht die Zerschlagung des Unternehmens befürchten.

Das Schutzschirmverfahren bietet dem Unternehmer drei Vorteile:

- Das Schutzschirmverfahren stellt dem Unternehmer eine Vertrauensperson zur Seite, die er sich selbst aussuchen kann und nicht wie bisher die Bestellung eines fremden Insolvenzverwalters durch das Gericht.
- Es verbessert seine Verhandlungsposition, um die Gläubiger zu einem freiwilligen Schuldenvergleich bzw. Schuldenverzicht zu bewegen.
- Das Schutzschirmverfahren verschafft dem Unternehmer über den Insolvenzplan einen kontrollierten Zutritt zu den Sanierungswerkzeugen des gerichtlichen Insolvenzverfahrens. Über den Insolvenzplan macht der Unternehmer den Insolvenzverwalter quasi zu seinem Erfüllungsgehilfen.

Im Schutzschirmverfahren wird bereits die Möglichkeit geschaffen, einen Gläubigerausschuss zu berufen und einzusetzen. Dieser erhält ein Mitspracherecht, wer Insolvenzverwalter werden und wie die Eigenverwaltung gestaltet werden soll. Als Folge kann das Gericht ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung nicht pauschal ablehnen. Wenn der Gläubigerausschuss die Eigenverwaltung befürwortet, ist das Gericht daran gebunden und muss die Eigenverwaltung durch den Unternehmer gestatten.

Droht die Zahlungsunfähigkeit oder ist der Schuldner überschuldet, dann wird er zukünftig drei Monate Zeit haben, ein "Schutzschirmverfahren" zu nutzen. Das Gericht muss auf Antrag alle Zwangsvollstreckungen untersagen. Ein Sachwalter hat die Aufsicht zu führen und unter dem Schutzschild kann ein Sanierungsplan ausgearbeitet werden, der dann in einen Insolvenzplan münden kann. Der Vorteil ist, dass der Unternehmer ohne Furcht vor Vollstreckungsmaßnahmen unter dem Schutzschild planen kann, die Sanierung also wahrscheinlicher wird.

Für weitere Fragen zum neuen Schutzschirmverfahren stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

ttp intern

Wissensdatenbank im Internet

Alle Artikel unserer Mandantenbriefe können Sie auch auf unserer Homepage sowohl chronologisch als auch nach Themen sortiert nachlesen. Besuchen Sie unsere Homepage unter www.ttp.de. Teilen Sie uns Ihre e-Mail-Adresse mit, sofern wir auch Ihnen künftig den Mandantenbrief per e-Mail zusenden können.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, André Ralfs, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de